

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Jugendschutzgesetzänderungsgesetzes 2020**

Als Jugendschutz-Landesstelle mit langjähriger Expertise im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und aus der Mitwirkung in den Institutionen des Jugendmedienschutzes nehmen wir zum Entwurf für ein JuSchG-ÄndG wie folgt Stellung.

### **Zu § 1 Abs. 1a:**

Wir begrüßen die Erweiterung des Medien-Begriffs in diesem Entwurf.

Eine einheitliche Begriffsbestimmung für Medien stellt eine Grundvoraussetzung für eine kohärente jugendschutzrechtliche Regulierung dar. Die Aufteilung in Trägermedien und Telemedien ist angesichts der technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen und der damit verbundenen Konvergenz der Medien schon lange obsolet und nicht mehr zu rechtfertigen. Notwendig erscheinen vielmehr vereinheitlichte Regulierungen auf europäischer Ebene. Hier könnte eine wichtige Aufgabe für die zu gründende Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (jetzt BPjM) liegen.

Die aufgrund des Föderalprinzips vorgenommene Aufteilung der Zuständigkeit von Bund und Ländern für Träger- und Telemedien beruht auf dem historischen Irrtum, dass das Internet noch in Analogie zum Rundfunk gedacht und reguliert werden könnte. Die Realität hat diese Annahmen längst überholt, ein einheitliches Jugendmedienschutzgesetz, das alle Medienangebote einheitlich regelt, wäre sinnvoll, ist aber derzeit offensichtlich nicht realisierbar.

### **Zu § 10 a**

Wir begrüßen die Formulierung von Schutzziele für Kinder und Jugendliche bei der Mediennutzung.

Besonders zu begrüßen ist, dass neben dem Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden und jugendgefährdenden Medien (Nr. 1 und 2) auf Grundlage der VN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta und des Grundgesetzes in Nr. 3 der Schutz der persönlichen Integrität explizit benannt wird. Hier erscheint es sinnvoll, dieses Schutzziel offen zu halten und nicht zu

konkretisieren, um weiteren Entwicklungen der Kommunikationsrisiken Rechnung tragen zu können. Der auf Beschluss der JFMK erstellte „Gefährdungsatlas“ kann hier eine wichtige Orientierung geben und muss auf Basis aktueller Forschungsergebnisse in regelmäßigen Abständen (maximal alle drei bis vier Jahre) fortgeschrieben werden.

Auch die in Nr. 4 benannte „*Förderung von Orientierung für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medienerziehung*“ ist prinzipiell zu begrüßen. Allerdings sollte dieses Schutzziel an anderer Stelle (§ 17) deutlich konkretisiert werden, um die Abgrenzung zum § 14 SGB VIII klar zu erfassen. Hier sehen wir sonst die Gefahr, dass eine Bundesbehörde Aufgaben übernimmt, die klar der Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen sind.

### **Zu § 10 b**

Die Formulierung der Entwicklungsbeeinträchtigung als Grundlage für Altersfreigaben und Alterskennzeichen gemäß diesem Gesetz benennt in Satz 1 korrekt die Wirkungsdimensionen der Angst und der sozialetischen Desorientierung. Bei der Benennung „*gewaltbefürwortende ... Medien*“ halten wir eine andere Formulierung für angemessen. Die Gewaltbefürwortung ist in der bisherigen Spruchpraxis ein Indiz für eine mögliche Jugendgefährdung und würde die Wirkung von Gewaltdarstellungen auf Kinder nicht mehr ausreichend umfassen. Hier bitten wir um eine Neuformulierung, die diesen Aspekt umfasst unter Nutzung des Begriffs „*Gewaltdarstellungen*“.

Die in Satz 2 vorgenommene Erweiterung zur Beurteilung einer Entwicklungsbeeinträchtigung auf Risiken der persönlichen Integrität lässt sich u. E. kaum in einer Altersfreigabe erfassen. Diese Risiken (z.B. die Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Datenabfragen, Anbahnung sexueller Gewalt, Mobbing und andere Online-Risiken) sind unabhängig vom Alter der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu bewerten und sollten durch andere Formen der Regulierung erfasst werden .

Fazit: Verletzungen der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen sind jugendschutzrechtlich relevant, können aber kaum durch Altersfreigaben erfasst werden. Hier sollten vorzugsweise Verpflichtungen für Anbieter vorgenommen werden (z.B. Meldesysteme, technische Schutzlösungen, Moderation bei bestimmten Nutzungsweisen).

### **Zu § 14 (2a)**

Wir begrüßen die Einführung von Symbolen, um die auf Annahme einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung beruhende Altersfreigabe oder -kennzeichnung transparent und nachvollziehbar zu machen. Deutschland liegt hier gegenüber der europäischen Praxis bei digitalen Spielen mit dem PEGI-System (Pan European Game Information) lange Zeit zurück. Auch die Prüfpraxis bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) erfasst diese Gründe bereits. Es ist als absolut überfällig anzusehen, dass eine entsprechende Orientierung geboten wird. Wir sehen dies als wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Schutzziels des § 10a Nr.4 an.

Um eine klare Orientierung zu bieten, sind einheitliche Symbole für alle Verbreitungswege von Filmen und Spielangeboten unabhängig von der Zuständigkeit von JuSchG und JMStV unablässig.

## Zu § 14 a

Wir begrüßen die Verpflichtung von Film- und Spielplattformen, eine Alterskennzeichnung gemäß diesem Gesetz vorzunehmen. Im Sinne der Transparenz und Orientierung für die Öffentlichkeit sollte auf einheitliche Formen geachtet werden und eine Übereinstimmung für die Regelungsbereiche des JuSchG und des JMStV garantiert werden.

Zu diskutieren wäre angesichts der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen des JuSchG und des JMStV auch die Frage, ob die Unterscheidung zwischen der Altersfreigabe auf Grundlage eines Verwaltungsaktes oder einer Kennzeichnung im Bereich der Telemedien dauerhaft sinnvoll ist. Wäre hier nicht perspektivisch eine einheitliche europäische Regulierung anzustreben? Wir würden einen solchen Weg sehr begrüßen. Dies würde auch die in § 14 Abs.2 sehr willkürlich benannte Ausnahmebestimmung betreffen, *„wenn die Film- oder Spielplattform im Inland weniger als eine Million Nutzerinnen und Nutzer hat.“*

## Zu § 17

Die Neugestaltung der bisherigen BPjM zu einer *Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (Bundeszentrale)* halten wir für sinnvoll, unter der Voraussetzung, dass klare Aufgabenprofile benannt werden.

Die in §17 Abs. 2 benannten Aufgaben kommentieren wir wie folgt:

- Wir begrüßen die in Nr. 1 benannte *„Förderung einer gemeinsamen Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft...“* als Fortschreibung der Arbeit des I-KiZ, die dauerhaft fortgeführt werden soll. (Begründung S. 28)
- Wir vermissen eine Zuständigkeit dieser Bundeszentrale für die Verfolgung einheitlicher Regulierungen auf europäischer Ebene. Wir halten einheitliche Vorgehensweisen in Europa für eine wichtige Voraussetzung, dass ein funktionierender Jugendschutz auch wirklich für Bürgerinnen und Bürger sowie Anbieter nachvollziehbar und umsetzbar ist. Hier könnte eine wichtige Funktion dieser Institution als Bindeglied zwischen der Jugendschutz-Praxis in Deutschland und Europa liegen, diese sollte auch benannt werden.
- Die in Nr. 2 benannte *„Nutzbarmachung und Weiterentwicklung der aus der Gesamtheit der Spruchpraxis der Prüfstelle abzuleitenden Erkenntnisse ...“* halten wir für zu kurz gegriffen. Es wäre vielmehr Aufgabe dieser Bundeszentrale, die Spruchpraxis aller Institutionen des Jugendmedienschutzes in einem gesellschaftlichen Diskurs fruchtbar zu machen und diesen zu koordinieren. Verwiesen sei hier auf die Jahrestagungen, die gemeinsam von der OLB bei der FSK und der FSF organisiert wurden und die leider seit 2013 nicht mehr stattgefunden haben. Hier fand im fachlichen Diskurs eine Vereinheitlichung der Spruchpraxis statt, ein solcher Diskurs sollte wieder aufgenommen werden.
- Die in Nr. 4 b genannte Möglichkeit der Bundeszentrale *„kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe aus Absatz 2 Maßnahmen, die von überregionaler Bedeutung sind, fördern oder selbst durchführen“* halten wir für unscharf und öffnet einer Beliebigkeit alle Türen. Wir sehen hier die Möglichkeit einer Grenzüberschreitung zu den Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII und halten deshalb eine Präzisierung für unabdingbar. So sollte hier eine Fokussierung auf bundesweit relevante Aufgaben

formuliert werden und explizit die Fortschreibung des Gefährdungsatlas als Aufgabe benannt werden.

- Auch sollte die Funktion der Bundeszentrale mit ihren Aufgaben eindeutig zu den Aufgaben der länderübergreifenden Stelle *jugendschutz.net* und *klicksafe* definiert werden. Sinnvoll wäre hier auch die dauerhafte Finanzierung dieser Stellen mit deren wertvollen Informationsangeboten und Aufsichtsfunktionen durch Bund und Länder abzusichern. Ein einfaches „Nebenher“ dieser dann drei bundesweit tätigen Einrichtungen würde dem Anspruch eines nachhaltig wirkenden Kinder- und Jugendmedienschutzes nicht erfüllen.

### **Zu § 24 a**

Abs. 1: Wir begrüßen die Aufnahme der hier aufgelisteten Vorsorgemaßnahmen. Wir halten es hier aber für unabdingbar, auf europäischer Ebene einheitliche Vorgaben zu entwickeln, damit Dienstanbieter nicht durch Umsiedlung in ein anderes Land diese Bestimmungen umgehen können. Dies gilt besonders auch für Regelungen mit Bezug zum Datenschutz, zur Kommerzialisierung und zum Schutz der persönlichen Integrität der Nutzerinnen und Nutzer.

Absatz 2: Die verbindliche Einführung der Meldesysteme ist zu begrüßen, wobei darauf zu achten ist, dass diese kindgerecht zu gestalten sind.

### **Zu § 24 b**

Die Frage der Zuständigkeit der Überprüfung der Vorsorgemaßnahmen durch Bund und Länder ist aus unserer Sicht eine rein interessengeleitete Frage. Wir fordern Bund und Länder eindringlich auf, dieses aus der föderalen Zuständigkeit heraus entstehende Konfliktpotenzial endlich einvernehmlich zu klären! Es ist gegenüber der Öffentlichkeit nicht zu vermitteln, weshalb Bund und Länder bei der Regulierung von weltweit auftretenden Phänomenen der Mediennutzung keine einheitliche Sichtweise entwickeln und sich stattdessen in einem Zuständigkeitsgerangel verheddern.

Unseres Erachtens liegt hier auch die Chance einer Klärung der Zuständigkeiten der *Bundeszentrale*, von *jugendschutz.net* und *klicksafe* – verbunden mit einer dauerhaften institutionellen Sicherung der Angebote.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Überlegungen in den weiteren Diskussionsprozessen Berücksichtigung finden würden.

#### Ansprechpartner:

Klaus Hinze (Geschäftsführer)  
Aktion Kinder- und Jugendschutz Brandenburg e.V. (AKJS)  
0331-9513170  
hinze(at)jugendschutz-brandenburg.de